

Verzicht auf eingeschränkte Revision (Opting-Out) bei KMU: Belege

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt das Schweizerische Obligationenrecht seit 2008 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine eingeschränkte Revision zu verzichten (Opting-Out).

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen für die ordentliche Revision (Art. 727 Abs. 1 OR) nicht erfüllt und nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Dieser Verzicht gilt auch für die folgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen; diesfalls muss die General- bzw. Gesellschafterversammlung eine Revisionsstelle wählen.

Vorgehen

Will eine bestehende Gesellschaft vom Opting-Out Gebrauch machen, hat sie dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

1. **Anmeldung**, unterzeichnet durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV i.V.m. Art. 727a Abs. 5 OR.
2. **KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV (siehe hinten), wonach
 - a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
 - b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - c) sämtliche Aktionäre/Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans datiert und unterzeichnet sein.

3. **Beilagen zur KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV
 - a) **Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) der letzten beiden Geschäftsjahre**, unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 OR, nämlich vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person. Einzureichen sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz der letzten beiden abgelaufenen Geschäftsjahre (Kopien genügen).
 - b) **Verzichtserklärungen** sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter oder das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung über den einstimmigen Verzichtsbeschluss (Anwesenheit oder Vertretung sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter ausweisend). Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Aktionäre/Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Aus den Verzichtserklärungen der Aktionäre/Gesellschafter bzw. dem Protokoll hat hervorzugehen, **ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gelten soll.**

Bei einer Gründung ist von den unter Ziff. 3 erwähnten Dokumenten nur die Erklärung gemäss lit. b erforderlich, welche üblicherweise in die öffentliche Urkunde integriert wird. Alle unter Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen sind nicht öffentlich.

4. Gegebenenfalls die **öffentliche Urkunde (AG/GmbH/Gen) betreffend Statutenänderung** sowie ein bereinigtes Exemplar der neuen Statuten:
- a) *Aktiengesellschaft*: Eine Statutenänderung ist bei der Aktiengesellschaft nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Die Generalversammlung ist für die Statutenänderung zuständig, wobei es sinnvoll ist, eine offene Bestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt einer AG gehört.
 - b) *GmbH*: Eine Statutenänderung ist bei der GmbH nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Die Gesellschafterversammlung ist für die Statutenänderung zuständig. Diesfalls empfiehlt es sich, eine offene Statutenbestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt bei einer GmbH gehört.
 - c) *Genossenschaft*: Eine Statutenänderung ist bei der Genossenschaft nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Enthalten die Statuten eine Bestimmung über eine sogenannte „Kontrollstelle“, die nicht als Revisionsstelle im Sinne des Obligationenrechts tätig ist, so erübrigt sich eine Statutenänderung. Die Generalversammlung ist für die Statutenänderung zuständig. Diesfalls empfiehlt es sich, eine offene Statutenbestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt bei einer Genossenschaft gehört.

Rechtsgrundlagen

Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

(www.admin.ch/ch/d/sr/220/)

Art. 727

Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 - b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
 - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Art. 727a

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Art. 958 Abs. 3

Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Handelsregisterverordnung (HRegV)
(SR 221.411.)

Art. 62 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Kopien der masgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach den Artikeln 10–12 und werden gesondert aufbewahrt.

Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.

Das Handelsregisteramt kann eine Erneuerung der Erklärung verlangen.

Soweit erforderlich, passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.